

BVGer C-4244/2019 vom 20. Juni 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4244_2019_d20190620

FR: TAF C-4244/2019 du 20 juin 2019

IT: TAF C-4244/2019 del 20 giugno 2019

Regeste

Heilmittel (Übriges) | Heilmittel (Übriges); Änderung der Abgabekategorie von C in B des Arzneimittels B._____; Verfügung vom 20. Juni 2019

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- wird nach Rechtskraft des vorliegenden Entscheides auf ein von der Beschwerdeführerin zu bezeichnendes Konto zurückerstattet.

E. 3

Dezember 2019 ergänzende Bemerkungen einreichte (BVGer-act. 12), dass aufgrund der eingereichten vorinstanzlichen Verfügung vom 1. Mai 2021 betreffend Übertragung der Zulassung (BVGer-act. 13/1) die A.____ AG als neue Zulassungsinhaberin des vorliegend strittigen Arzneimittels gilt, dass die bisherige Beschwerdeführerin C.____ AG infolge Fusion in der D.____ AG aufging (BVGer-act. 14, 15), dass die D.____ AG mit Zwischenverfügung vom 29. Dezember 2022 aufgefordert wurde, sich zu ihrer Beteiligung im vorliegenden Verfahren bzw. zu einer allfälligen Übertragung der Verfahrensbeteiligung auf die A.____ AG – als neue Zulassungsinhaberin des streitgegenständlichen Präparates – zu äussern (BVGer-act. 16), dass die D.____ AG mit Eingabe vom 16. Januar 2023 mitteilte, ihre Verfahrensbeteiligung sei auf die A.____ AG zu übertragen, da diese nun die Zulassungsinhaberin des Produktes B.____ sei (BVGer-act. 17), dass die D.____ AG damit um Übertragung der Verfahrensbeteiligung auf die A.____ AG ersuchte,

C-4244/2019 Seite 3 dass Rechtsanwalt Boris Kreit mit Schreiben vom 16. Januar 2023 anzeigte, die A.____ AG habe ihn mit der Wahrung ihrer Interessen be- traut (BVGer-act. 18), und er die entsprechende Vollmacht nachreichte (BVGer-act. 20), dass der Vorinstanz mit Verfügung vom 27. Januar 2023 Gelegenheit ein- geräumt wurde, eine allfällige Stellungnahme zum Gesuch um Parteiwech- sel einzureichen (BVGer-act. 19), dass die Vorinstanz mit Eingabe vom 8. Februar 2023 mitteilte, sie habe gegen den besagten Parteiwechsel keine Einwände vorzubringen (BVGer- act. 21), dass der ersuchte Parteiwechsel zulässig ist (vgl. BVGE 2014/10 E. 3.1 m.w.H.), dass die A.____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt Boris Kreit, mit Ver- fügung vom 27. Februar 2023 aufgefordert wurde mitzuteilen, ob sie den Eintritt in das vorliegende Beschwerdeverfahren

erkläre (BVGer-act. 22), dass die A._____ AG mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 30. März 2023 (Eingang: 31. März 2023) den Eintritt in das vorliegende Beschwerdeverfahren erklärte (BVGer-act. 23), dass die A._____ AG daher im vorliegenden Verfahren anstelle der D._____ AG als Beschwerdeführerin gilt, dass die Beschwerdeführerin mit schriftlicher Erklärung vom 14. Juni 2023 (Eingang: 15. Juni 2023) die Beschwerde vom 21. August 2019 zurückzog (BVGer-act. 27), dass das Beschwerdeverfahren folglich im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG), dass die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass ein Rückzug der Beschwerde grundsätzlich als Unterliegen gilt (vgl. Urteil des BGer 2C_697/2018 vom 1. März 2019 E. 2.2; Urteil des BVGer C-5087/2020 vom 13. Januar 2021),

C-4244/2019 Seite 4 dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass folglich der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, dass der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides auf ein von der Beschwerdeführerin zu bezeichnendes Konto zurückzuerstatten ist, dass auch der Vorinstanz keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 2 VwVG), dass der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung auszurichten ist (Art. 7 Abs. 1 e contrario VGKE), dass die Vorinstanz als Bundesbehörde unabhängig vom Verfahrensausgang ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 4

Dieser Entscheid geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das EDI. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Viktoria Helfenstein Patrizia Levante
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.